

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 07.08.2020.

Der Verbandsgemeinderat Landstuhl hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Abs. 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

Die Verbandsgemeinde Landstuhl unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 2 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Verbandsgemeinde Landstuhl kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. Überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund von öffentlichem Interesse gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr werden für Personen sowie Fahrzeuge und Geräte je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage),
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage),
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 der Anlage),
 4. den pauschalen Verrechnungssätzen für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen (Nr. 4 der Anlage).
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausstattungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätzen zu erstatten.
- (5) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausrüstung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminiertes Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in

Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze in tatsächlicher Höhe berechnet.

(6) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10%, insbesondere für deren Lagerung und Verwaltungskosten, berechnet.

(7) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

(8)

§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung der Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung.

(2) Der Kostenersatz wird gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit Anforderung der Dienstleistung.

(4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Landstuhl ist berechtigt, vor Durchführung der Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Landstuhl nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung mit Anlage tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd vom 21.12.2001 sowie der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 07.01.2006 außer Kraft.

Landstuhl, den 07.08.2020

(Dr. Degenhardt)
Bürgermeister

Anlage

Zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 07.08.2020

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde in €
1	Personal je freiwillige Feuerwehrangehörige/r	41,00
2	Fahrzeuge je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung	
2.1	Löschfahrzeuge	
	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	40,00
	Mittleres Löschfahrzeug MLF	41,00
	Löschgruppenfahrzeuge LF 10	48,50
	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	45,00
	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/10	52,00
	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	53,00
	Löschgruppenfahrzeug LF-KatS	34,00
2.3	Tanklöschfahrzeuge	
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	44,50
	Tanklöschfahrzeug TLF 3000	44,50
	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40S	50,00
2.4	Hubrettungsfahrzeuge	
	Teleskopmastfahrzeug TLK 23/12	59,00
2.5	Rüst- und Gerätefahrzeuge	
	Rüstwagen RW1	39,00
	Vorausrüstwagen VRW	41,00
2.6	Einsatzleitfahrzeuge	
	Kommandowagen KdoW	36,00
	Einsatzleitwagen ELW 1	44,00
2.7	Mannschaftstransportfahrzeuge	
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF / MTF-L	36,00
	Mehrwecktransportfahrzeug MZF-L	37,00
	Mehrweckfahrzeug MZF 2	38,00
2.6	Sonderfahrzeuge	
	Rettungsboot RTB 1	12,00
3	Geräte	
	Bei einem Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, da diese grundsätzlich bei der Kalkulation der Kostensätze der Fahrzeuge bereits inkludiert und damit abgegolten sind.	
	In Ausnahmefällen kann eine separate Geräteabrechnung relevant sein; eine Abrechnung kann dann nach Pauschalsätzen vorgenommen werden. Der Pauschalsatz wird über die Anschaffungskosten, die Nutzungsdauer, die kalk. Verzinsung, die Unterhaltungskosten und die Einsatzstunden für das jeweilige Gerät errechnet.	
4	Pauschale Verrechnungssätze	
4.1	Brandsicherheitsdienst/Allgemeine Hilfeleistung	
	Veranstaltungen mit einer Dauer von bis zu 4 Stunden	100,00
	Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden oder über mehrere Veranstaltungstage	Einzelfallbezogene Sonderberechnung
4.2	Reinigen, Prüfen und Desinfizieren der Persönlichen Schutzausrüstung und Vollschutzanzügen Sofern nicht bereits als Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erfasst, werden die Kosten für die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher	Stundenverrechnungssatz je freiwilliger Feuerwehrangehöriger

	Ausstattungsgegenstände nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet.		
	Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.		
4.3	Arbeiten an fremdem Gerät		
	Füllen von PA-Flaschen 4 Liter (200 bar)	je Stück	6,00
	Füllen von PA-Flaschen 6 Liter (300 bar)	je Stück	8,00
	Schläuche reinigen, prüfen und trocknen	je Stück	20,00
	Pressluftatmer prüfen und reinigen	je Stück	25,00
	Pressluftatmer mit Lungenautomat prüfen und reinigen	je Stück	35,00
	Überprüfung und Kalibrierung von Messgeräten	je Stück	50,00
	Desinfizieren, reinigen und prüfen einer Atemschutzmaske	je Stück	15,00
	Einbinden von Saug- und Druckschläuchen	je Stück	18,00
	Vulkanisieren von Flickstellen (je Flickstelle	je Stück	10,00
	Prüfen von Chemikalienschutzanzügen	je Stück	50,00
	Desinfektion, Innenreinigung und Trocknung von Chemikalienschutzanzügen	je Stück	60,00
	Prüfung von Hebekissen	je Stück	40,00
	Prüfung von Steckleitern	je Stück	20,00
	Prüfung von Schiebeleitern	je Stück	100,00
	Jahresprüfung von Sprungpolstern „System Lorsbach“ sowie Prüfung nach 3, 5 oder 8 Jahren	je Stück	500,00
	Prüfung, Reinigung und Desinfektion sonstiger Geräte	je Stück	15,00
4.4	Fehlalarm durch private Brandmeldeanlage		400,00
4.5	Fundtiere		185,00
	Einfangen und Verbringen eines Fundtieres in das Tierheim		
4.6	Öffnen einer Tür		100,00
	Türöffnung zzgl. Materialkosten		
	Schließzylinder		20,00
5	Dienstleistungen im vorbeugenden Brandschutz (Vertragliche Vereinbarung mit Betreiber erforderlich)		
	Abnahme der Brandmeldeanlage vor erstmaliger Aufschaltung (erstmaliges Einrichten der Feuerwehrschränke u. Freischaltelements)		75,00
	Jährliche Überprüfung der Feuerwehrschränke und des Freischaltelements nach VDS 2105 (DIN 14675)		75,00
	Austausch des Halbzylinders und des Generalschlüssels im Feuerwehrschränke wegen Erneuerung/Ersetzung der Schließanlage		75,00
6	Missbräuchliche Alarmierung		
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß dieses Verzeichnisses der Kostensätze berechnet.		